



10. Juli 2024

Schriftliche Anfrage

von Christian Häberli (AL)
und David Garcia Nuñez (AL)

Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. April 2024 (GR 2023/581) wird der Eigenwirtschaftsbetrieb ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Fernwärme (3555) per 1. Januar 2025 in die neue Produktgruppe "Thermische Netze mit Gebietsauftrag" des ewz integriert.

Der Tarif für ERZ Fernwärme wurde bisher durch den Stadtrat festgelegt. Demgegenüber wurden die Preise für Wärme aus den auf dem Stadtgebiet gelegenen thermischen Netzen der ewz (z.B. in Altstetten/Höngg), bisher durch die ewz im Rahmen des Globalbudgets bestimmt.

Am 4. Oktober 2023 hat der Gemeinderat die Motion 2022/441 zur "Einführung eines Einheitstarifs für den Anschluss und Bezug von Fernwärme gemäss Energieplan" an den Stadtrat überwiesen.

Bis 2040 soll die Fernwärme 60% des Siedlungsgebiets der Stadt Zürich erschliessen und wird damit vom bisherigen Angebot mit punktuellen Abnahmeverträgen zu einem Teil der Grundversorgung.

Die heute (teils markanten) Unterschiede zwischen den Preisen/Kosten für Wärme aus den verschiedenen thermischen Netzen auf Stadtgebiet sind auf die unterschiedlichen Energieträger, Produktionsverfahren und Infrastrukturen zurückzuführen.

In Kapitel 6. der Weisung 2023/581 verweist der Stadtrat auf ein Rechtsgutachten, welches "die Einführung eines Einheitstarifs im Grundsatz als zulässig" beurteilt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wer soll ab 1. Januar 2025 den Fernwärme-Tarif festlegen? Der Stadtrat oder die ewz im Rahmen des Globalbudgets?
2. Ist aufgrund der Zusammenführung der Fernwärme-Netze per 1. Januar 2025 oder in den nachfolgenden Jahren mit Tarifanpassungen in den verschiedenen Netzen zu rechnen? Wenn ja, wo und in welchem Umfang?
3. Teilt der Stadtrat die Auffassung, dass die Festlegung des Fernwärmearifs in einer Verordnung von allgemeiner Wichtigkeit zu erfolgen hat, und damit dieses Geschäft gemäss Art. 54 der Gemeindeordnung in der Kompetenz des Gemeinderats liegt? Wenn nein, warum nicht?
4. Wann gedenkt der Stadtrat dem Gemeinderat eine Weisung zur Umsetzung der Motion zur Einführung des Fernwärme-Einheitstarifs vorzulegen?
5. Welche Grundsätze (namentlich Zinssätze und Abschreibedauern für die verschiedenen Anlagenteile) kamen bisher für die Kalkulation der Fernwärmearife von ERZ zur Anwendung? Wurden die Empfehlungen des Gemeindehandbuchs

angewendet? Wenn nicht, weshalb? Welcher Zinssatz kommt bei der Anlagenverzinsung zur Anwendung?

6. Welche Grundsätze (namentlich Zinssätze und Abschreibedauern für die verschiedenen Anlageteile) kamen bisher für die Kalkulation der Fernwärmepreise der ewz zur Anwendung? Welcher Zinssatz kommt bei der Anlagenverzinsung zur Anwendung?
7. Sieht der Stadtrat vor, die neue Produktgruppe "Thermische Netze mit Gebietsauftrag" in die Gewinnablieferungspflicht der ewz zu integrieren? Ist der Stadtrat nicht auch der Auffassung, dass die Tarife kostendeckend aber nicht gewinnorientiert sein sollten? Wenn nein, weshalb?
8. Welches sind die zentralen Erkenntnisse aus dem Rechtsgutachten zur Beurteilung des Einheitstarifs? Und welche Konsequenzen zieht der Stadtrat daraus? Der Stadtrat wird ersucht, das Rechtsgutachten als Beilage zur Antwort vorzulegen.

